



BENUTZUNGSORDNUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Reichweiler

(Schulstraße 7, 66871 Reichweiler)

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Reichweiler. Es soll nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Veranstaltungskalenders eine Stätte der Begegnung und der Erholung bei Sport, Spiel und kulturellen Veranstaltungen sein.

Für Alle ist es daher Pflicht und oberstes Gebot, die Räume zu erhalten, vor jeder Beschädigung sowie Verunreinigung zu schützen und energie- und umweltschonend zu nutzen.

§ 2 Nutzung

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Veranstaltungskalenders für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Institutionen sowie für Familienfeiern und Privatveranstaltungen zur Verfügung.

Nicht ortsansässigen Vereinen, Institutionen und Privatpersonen kann die Nutzung ebenfalls gestattet werden, soweit dadurch nicht die örtlichen Belange berührt werden.

2. Die Nutzung ist ausgeschlossen für Personen, Gruppen, Vereinigungen, Parteien und Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben oder verfassungsfeindliches Gedankengut verbreiten.
3. Eine Nutzung durch Jugendliche unter 18 Jahren ist nur mit schriftlichem Antrag und Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person sowie deren Aufsicht während der Veranstaltung möglich.
4. Die Gestattung der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder seinen/ihren Vertretern¹ im Amt schriftlich zu beantragen unter Angabe des Nutzungszweckes und der Nutzungszeit. Die Nutzungserlaubnis kann für den Einzelfall sowie generell für eine bestimmte Zeit erteilt werden.
5. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
6. Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung, insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.
7. Nutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch machen oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
8. Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen der Pflege, Unterhaltung oder aus sicherheitstechnischen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
9. Maßnahmen nach den Ziffern 6 – 8 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmefall.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 3 Hausrecht, Überwachung der Nutzung

Das Hausrecht bei Veranstaltungen der Ortsgemeinde und die Überwachung der Nutzung werden durch den Ortsbürgermeister oder die Vertretung im Amt ausgeübt.

Darüber hinaus kann ein Beauftragter bestellt werden. Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person/en, ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden übt daneben der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertretung das Hausrecht aus. Bei Privatveranstaltungen wird das Hausrecht zusätzlich durch den Veranstalter ausgeübt.

§ 4 Umfang der Nutzung

1. Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird in einem Veranstaltungskalender (§ 5) geregelt.
2. Die Abtretung von zugesprochener Nutzerzeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder der Vertretung im Amt zulässig.
3. Über die Nutzung im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5 Veranstaltungskalender

1. Die Ortsgemeinde stellt bei Bedarf einen Veranstaltungskalender für ein Kalenderjahr auf. Hierbei sind die Belange der Nutzer nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Nutzer sind zur Einhaltung des Veranstaltungskalenders verpflichtet. Änderungen der Vorstände sowie Änderungswünsche hinsichtlich der Nutzungszeiten sind rechtzeitig mitzuteilen.
3. Der Veranstaltungskalender wird mindestens jährlich überprüft. Die Erlaubnis wird bis zum Abschluss dieser Prüfung befristet.

§ 6 Pflichten der Nutzer

1. Die Pflichten der Nutzer ergeben sich aus nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Das Dorfgemeinschaftshaus ist pfleglich zu behandeln. Geräte, Einrichtungsgegenstände und Nebenräume dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Die Nutzer sollen dazu beitragen, die Betriebs- und Unterhaltungskosten gering zu halten.
 - b) Das Befestigen von Dekorationen, Plakaten, Aushängen usw. an Wänden oder Böden mittels Nägel, Schrauben, Reißzwecken oder Klebemitteln ist nur nach vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde erlaubt. Vorhandene Befestigungsvorrichtungen sind bevorzugt zu nutzen.
 - c) Das Mitbringen von Tieren ist nur nach vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde erlaubt.
 - d) Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
 - e) Fundsachen sind unverzüglich beim Ortsbürgermeister oder der Vertretung im Amt abzugeben.
 - f) Beschädigungen und Verluste während der Nutzung sind sofort zu melden.
 - g) Die Feuerschutzbestimmungen sind einzuhalten. Notausgänge und Zufahrten für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.
2. Mit der Nutzungserlaubnis erhalten die Berechtigten die notwendigen Schlüssel. Die Ortsgemeinde führt ein Verzeichnis über ausgegebene Schlüssel.
3. Grundsätzlich dürfen nur vertretungsberechtigte Personen eines Vereins oder einer Gruppe Schlüssel besitzen. Bei Verhinderung kann der Schlüssel kurzfristig an eine geeignete volljährige Person übergeben werden.
4. Änderungen in der Vorstandschaft sind unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für andere Gruppen mit Schlüsseln.
5. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zutritt erhalten.
6. Erforderliche Genehmigungen (Gaststättengesetz, Sperrzeitverkürzungen, GEMA usw.) sind vom Nutzer selbst einzuholen und zu tragen.

7. Die Nutzer haften für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften (Gaststättengesetz, Jugendschutzgesetz, Hygieneverordnung, Polizeiverordnungen, Technische Anweisung „Lärm“).
8. Aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz ist das Rauchen in allen Räumen verboten.
9. Falls erforderlich, ist nach Absprache mit der freiwilligen Feuerwehr eine Sicherheits- oder Brandwache zu bestellen.
10. Nach Abschluss der Nutzung sind Thekenbereich und Küche gemäß Benutzungsordnung zu reinigen, alle anderen Räume und der Außenbereich besenrein zu hinterlassen. Der entstandene Müll und sonstiger Abfall ist durch den Nutzer zu entsorgen. Wird die Reinigungspflicht nicht erfüllt, wird der zusätzliche Reinigungsaufwand berechnet.
11. Ein Umbau der Bühne ist durch die Nutzer in Eigenleistung durchzuführen. Auf- und Abbau dürfen nur in Anwesenheit und unter Anleitung einer von der Ortsgemeinde benannten, unterwiesenen Person erfolgen.
12. Ist im Rahmen einer Veranstaltung der Schutz der Bodenfläche erforderlich, von den Nutzern gewünscht oder durch die Ortsgemeinde angeordnet, so ist die entsprechende Schutzmaßnahme durch die Nutzer in Eigenleistung durchzuführen und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zurückzubauen. Ein- und Rückbau des Bodenschutzes dürfen ausschließlich in Anwesenheit und unter Anleitung einer von der Ortsgemeinde benannten, entsprechend unterwiesenen Person erfolgen. Die hierfür erforderlichen Materialien werden von der Gemeinde bereitgestellt.
13. Der Veranstalter ist für die Verkehrssicherheit verantwortlich. Für den Winterdienst ist ausschließlich das von der Ortsgemeinde bereitgestellte Streugut zu verwenden. Bei Verwendung ungeeigneter Mittel haftet der Nutzer für entstehende Schäden.

§ 7 Ordnung bei sonstigen Veranstaltungen

Nichteingetragene Vereine und Privatveranstalter haben eine verantwortliche Person zu benennen. Bei eingetragenen Vereinen übernimmt der Vorstand oder ein satzungsgemäß Bevollmächtigter die Verantwortung. Bei Unternehmen ist der Inhaber bzw. Geschäftsführer verantwortlich.

Die ordnungsausübende Person hat für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.

§ 8 Anmeldeverfahren, Erlaubnis, Versagung

Der Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist schriftlich beim Ortsbürgermeister oder der Vertretung im Amt einzureichen. Telefonische Voranmeldungen ersetzen die schriftliche Anmeldung nicht. Bei größeren Veranstaltungen soll der Antrag spätestens vier Wochen vorher vorliegen.

Über den Antrag wird binnen 14 Tagen entschieden.

Die Ortsgemeinde kann eine angemessene Kautions verlangen.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn:

- a) Beschädigungen am Gebäude oder Inventar zu befürchten sind
- b) keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird;
- c) frühere Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen;
- d) die Anerkennung der Benutzungsordnung verweigert wird;
- e) die Art der Nutzung nicht der eines Dorfgemeinschaftshauses entspricht;
- f) Entgelte früherer Veranstaltungen nicht entrichtet wurden;
- g) es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Die Versagung wird schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

§ 9 Nutzungsentgelte

Die Ortsgemeinde erhebt nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzungsordnung Entgelte und Auslagenersatz, deren Festsetzung oder Änderung durch Beschluss des Ortsgemeinderates erfolgt.

Die Nutzungsentgelte und/oder Auslagenersatz sind binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt an die Verbandsgemeindekasse Kusel-Altenglan unter Angabe der in der Rechnung genannten Buchungsnummer und/oder Bürgernummer zu überweisen.

§ 10 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt die Räume und Einrichtungen zur Nutzung im bewilligten Umfang. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
2. Die Ortsgemeinde haftet nicht für verlorene Gegenstände oder Unfälle, soweit diese nicht auf den mangelhaften Zustand des Gebäudes zurückzuführen sind (§ 836 BGB).
3. Der Veranstalter stellt die Ortsgemeinde von Haftpflichtansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht durch eine gemeindliche Versicherung abgedeckt sind.
4. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.
5. Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung sicherzustellen. Die Ortsgemeinde kann eine Kautions- oder Bürgschaft verlangen.
6. Die Haftung der Ortsgemeinde gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
7. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die durch die Nutzung entstehen.
8. Mit der Nutzung erkennen die Berechtigten diese Benutzungsordnung an. Bei Nutzung ohne Erlaubnis kann die Ortsgemeinde den Veranstalter künftig ausschließen.

§ 11 Anlagen

1. Anlage zu § 6 der Benutzungsordnung -Reinigung von Thekenbereich, Küche und Müllentsorgung- für das Dorfgemeinschaftshaus Reichweiler
2. Anlage zu § 9 der Benutzungsordnung -Nutzungsentgelte und Auslagenersatz- (Entgeltordnung) für das Dorfgemeinschaftshaus Reichweiler
3. Vereinbarung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Reichweiler

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 30. Juni 2026 am 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung vom 1. April 1988.

Reichweiler, den 1. Juli 2026

gez. Thomas Schmitt
(Ortsbürgermeister)